

## DIESE LEISTUNGEN FÜHREN WIR FÜR SIE DURCH:

1. Grunddatenaufnahme der Trinkwasseranlage
2. Vor-Ort-Prüfung geeigneter Probeentnahmestellen
3. Installation von Probeentnahmestellen
4. Anmeldung bei den Gesundheitsämtern
5. Probeentnahme durch eigenes geschultes und zertifiziertes Personal
6. Untersuchung der Proben durch ein *akkreditiertes* Labor (nach ISO 17025)
7. Dokumentation und 10-Jahres-Archivierung
8. Übersendung der Ergebnisse an die Hausverwaltung oder das Gesundheitsamt
9. Information und Einhaltung der Prüffristen

Ich // wir haben Interesse an einem Angebot zur Legionellenprüfung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Firma // Anschrift // Stempel

\_\_\_\_\_

Ansprechpartner

\_\_\_\_\_

Telefon

## KOSTEN DER LEGIONELLENPRÜFUNG

### Grunddatenermittlung

Grunddatenaufnahme je Liegenschaft	*	37,50 €
Anmeldung beim Gesundheitsamt	*	10,00 €

\* entfällt bei *Fiba* - Heizkostenabrechnungsliegenschaften und bei Liegenschaften mit *Fiba* - Wärmelieferung

### Probeentnahme und Untersuchung

je Probeentnahme inkl. Laboruntersuchung und Auswertung		42,50 €
---	--	---------

### Anfahrt

Anfahrt zur Liegenschaft und Labor (bis 50 km)	**	32,50 €
Wiederholungsanfahrt		32,50 €
weitere Fahrkilometer:		auf Anfrage

\*\* entfällt im Zuge der Hauptablesung

### Material

z.B. Lieferung und Montage Probeentnahmeventile u.ä.nach Aufwand		nach Aufwand
---	--	--------------

Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich gesetzlicher MwSt.

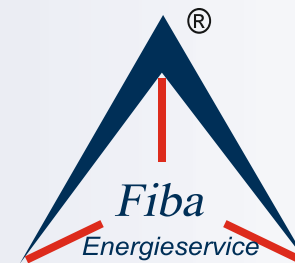
**Fiba** Energieservice GmbH  
Igepa Ring 2  
06188 Landsberg OT Queis

Niederlassung Magdeburg

Telefon: 034602 / 400 460  
Telefax: 034602 / 400 489

Telefon: 0391 / 620 29 980  
Telefax: 0391 / 620 29 981

info@fiba-energieservice.de // www.fiba-energieservice.de



Bleiben Sie gesund...  
Wir beraten Sie und beraten Sie gern!

Rückantwort bitte per Fax:  
**034602 / 400 489**

**Fiba** Energieservice GmbH  
Ihr kompetenter Partner für Legionellenprüfung

**Fiba**  
Energieservice GmbH  
Ihr kompetenter Partner für Legionellenprüfung

## Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung trat am 01.11.2011 in Kraft.

Hauptbestandteil ist die verpflichtende Untersuchung der Warmwasserinstallation in Mietshäusern auf eine mögliche Belastung mit Legionellen, wie es in gewerblichen und öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Kliniken seit Jahren bereits Pflicht ist.

Laut § 13 TrinkwV müssen so genannte Großanlagen zur Trinkwassererwärmung mit mehr als 400 Liter Speichervolumen, oder mehr als drei Liter Wasser zwischen Warmwasserbereiter und der am weitesten entfernten Entnahmestelle untersucht werden.

### Wie lang kann die Leitung sein, die ca. 3 Liter Inhalt hat?

DN 10	ca. 37,5 m	DN 20	ca. 10,0 m
DN 12	ca. 23,0 m	DN 25	ca. 6,0 m
DN 15	ca. 15,0 m		

Als gesetzliche Grundlage nach DVGW gilt das Arbeitsblatt W551.

### Häufig gestellte Fragen: Was sind Legionellen?

Legionellen sind winzige Bakterien, die sich im Warmwasser vermehren und schwerwiegende Atemwegkrankungen verursachen können.

Die Infektion erfolgt über das Einatmen von feinsten Wassertröpfchen, zum Beispiel beim Duschen.

Der technische Grenzwert für Legionellen sind 100 KBE pro 100 ml (KBE = Keimbildende Einheiten).

In Deutschland geht man von jährlich ca. 20.000 Erkrankungen aus, die durch Legionellen verursacht werden.

### Wer muss wie oft die Untersuchung ausführen lassen?

Der Eigentümer oder Inhaber, bzw. deren gesetzlichen Vertreter, hat gemäß §13 TrinkwV die Pflicht, untersuchungspflichtigen Großanlagen dem Gesundheitsamt zu melden und die dreijährlichen Überprüfungen vorzulegen.

### Was tut das Gesundheitsamt?

Das Gesundheitsamt prüft die Untersuchungsergebnisse. Es kann die Häufigkeit der Probeintervalle in der Regel nach 3 erfolgreichen Untersuchungen verlängern.

Bei Überschreitung der technischen Grenzwerte ordnet das Gesundheitsamt Nachuntersuchungen bzw. Desinfektionen an. Bei weiteren Überschreitungen erteilt es Sanktionen und Sanierungsaufgaben. Diese müssen zwingend eingehalten werden. Das Gesundheitsamt kann Trinkwasseranlagen sperren.

### Was muss der Eigentümer bzw. Betreiber tun?

Der Eigentümer oder Inhaber, bzw. deren gesetzlicher Vertreter, hat die Pflicht die Probeentnahmen zu beauftragen und durchführen zu lassen.

Dafür hat er geeignete Probeentnahmestellen zu schaffen. Die Untersuchungen sind dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

### Wer ist vom Ergebnis zu informieren?

Nach § 21 TrinkwV müssen die Mieter schriftlich oder durch einen Hausaushang im Wohnhaus über die Qualität des Trinkwassers informiert werden.

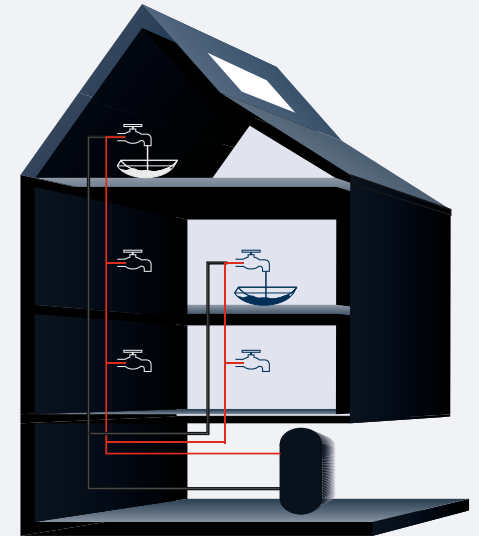
### Was muss der Eigentümer noch beachten?

Laut § 25 TrinkwV begeht der eine Ordnungswidrigkeit, der die vorgeschriebenen Legionellenuntersuchungen nicht durchführen lässt, oder seine Wohnungsmieter nicht über die Untersuchungsergebnisse informiert.

### Probeentnahme:

Gemäß §14 TrinkwV. müssen die Wasserproben an mehreren repräsentativen Entnahmestellen erfolgen.

Das sind in der Regel Probeentnahmen am Eingang und Ausgang des Warmwasserbereiters sowie an den weitesten oder seltensten genutzten Wasserentnahmestellen.



### Achtung ab 01.01.2013: Änderung der Bleigrenzwerte

Wenn sich in Ihrer Hausinstallation noch Bleileitungen befinden sind die folgenden Anforderungen für Sie von Bedeutung:

**- der technische Grenzwert für Blei wird zum 01.01.2013 auf 0,01 mg/l gesenkt.**

Dieser Wert lässt sich nur einhalten, wenn keine Bleileitungen mehr in Ihrer Hauswasseranlage vorhanden sind.

Die TrinkwV sieht eine Information gegenüber den betroffenen Verbrauchern // Mietern vor.